**Was tun, wenn das Amt meinen Antrag nicht (schnell genug) bearbeitet?**

Wenn du Sozialleistungen (wie z.B. Bürgergeld oder Wohngeld) beantragt hast, steht dir das Geld im Prinzip sofort zu. In der Praxis wird sich das Amt aber natürlich mit der Bearbeitung deines Antrags Zeit nehmen. Wenn du das Geld aber dringend zum Überleben brauchst, kannst du dir jedoch diese Wartezeit nicht leisten. In diesem Fall gibt es folgende Möglichkeiten, um Druck auf das Amt ausüben, damit du schneller an dein Geld kommst:

1. **Eine Frist zur Bearbeitung setzen und mit einem Gerichtsverfahren drohen**

Wenn du mit einem Gerichtsverfahren drohst, ist es gut möglich, dass dein Antrag vorrangig bearbeitet wird. Schreib das Amt, bei dem du den Antrag eingereicht hast, an und setze eine Frist von 1 bis 2 Wochen, zu der du eine Rückmeldung erwartest. Du kannst dafür folgende Formulierung benutzen: „*Da ich derzeit dringend auf die beantragten Leistungen angewiesen bin, bitte ich Sie, zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens, meinen Antrag bis zum … zu bescheiden oder teilen Sie mir mit, was einer Entscheidung noch im Weg steht.*“

Es gibt keine Pflicht, das Amt vor einem Gerichtsverfahren zu „warnen“. Du kannst auch sofort vor Gericht gehen. Wenn du das Geld sehr dringend brauchst, ist das sogar empfehlenswert.

1. **Ein Eilverfahren einleiten**

Das Eilverfahren (auch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder einstweiliges Rechtschutzverfahren genannt) kannst du beim Gericht einleiten, wenn du eine Sozialleistung beantragt hast, dein Antrag noch nicht bearbeitet wurde und du ohne die beantragte Sozialleistung nicht genügend Geld zum Überleben oder um deine Miete zu bezahlen hast. Es gibt für dieses Verfahren keine Wartezeit. Du kannst es auch sofort einleiten, nachdem du deinen Leistungsantrag beim zuständigen Amt eingereicht hast. Es geht darum, dass das Gericht das Amt dazu verpflichtet, dir vorläufig Leistungen zu zahlen.

Das Verfahren musst du für Bürgergeld und die meisten anderen Sozialleistungen bei dem Sozialgericht einleiten. Wenn es um Wohngeld oder BAföG geht, musst du zum Verwaltungsgericht. Das Gerichtsverfahren an sich ist kostenlos (neuerdings auch für Wohngeld: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. August 2019, AZ: 5 C 2.18). Kosten können für dich nur entstehen, wenn du das Verfahren verlierst und sich das Amt durch eine\*n Anwält\*in vertreten lassen hat (dies passiert jedoch selten).

Du kannst das Verfahren selbst einleiten. Gehe dazu am besten zur Rechtsantragstelle deines Sozial- oder Verwaltungsgerichts und erkläre mündlich, worum es geht. Informationen findest du auf der Webseite des Gerichts. Der Antrag wird dann für dich geschrieben. Daraufhin wird das Gericht dich per Post um weitere Unterlagen bitten. Wenn du einen Brief vom Gericht nicht verstehst, ruf am besten dort an oder schreibe zurück und stelle Fragen. Das ganze Gerichtsverfahren dauert in der Regel zwischen 2 und 8 Wochen.

Natürlich kannst du das Verfahren auch über eine\*n Anwält\*in einleiten. Womöglich hast du auch Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Prozesskostenhilfe. Du kannst dich direkt bei Anwält\*innen für Sozialrecht deiner Region erkundigen.

1. **Eine Untätigkeitsklage erheben**

Wenn das Amt deinen Antrag nach 6 Monaten (bei Wohngeld und BAföG nach 3 Monaten) immer noch nicht abschließend bearbeitet hat, kannst du eine Untätigkeitsklage erheben. Anders als im Eilverfahren geht es dann nicht nur um eine vorläufige, sondern eine endgültige Entscheidung. Das Gerichtsverfahren für eine solche Klage kann aber sehr lange dauern (mehrere Monate oder sogar Jahre), wenn du das Geld dringend brauchst, ist es also sinnvoller zuerst einen Eilantrag (siehe oben) beim Gericht einzureichen. Die Untätigkeitsklage kannst du auch einreichen, wenn ein Eilantragsverfahren schon läuft.

Für die Untätigkeitsklage ist dasselbe Gericht wie für den Eilantrag zuständig. Auch hier kannst du die Klage entweder über die Rechtsantragstelle oder eine\*n Anwältin erheben. Kosten (mit Ausnahme der eventuellen Anwaltskosten) entstehen auch für eine Untätigkeitsklage nicht.

**V.iS.d.P.:**